

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83112	Bearbeiter (02252) 80711	Datum
	Dr. Suchanek DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfeldern/Günsels-
dorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark
Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3,
63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84,
88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1,
1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG
Schönau/Tr. zum Naturdenkmal.

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz.
Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Gara-
gegebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grund-
stückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche
3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausge-
nommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden-
und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur
in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Wei-
se zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatz-
kommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch
ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGB1. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eliminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederösterreichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschützstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
- 2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
- 3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr.,
z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
- 4) die Marktgemeinde in Steinfeld,
z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfeld
- 5) die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
- 7) das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
06.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schöna u, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schöna u – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schöna u auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schöna u an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.

In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.

Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:

Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltstrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.

In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.

Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönaue die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule,
2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER
9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNW3-N-0451/007

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Marion

22299

01.07.2009

Gschwantner

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und
Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor.**

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.

Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

\\Rnvol92\VOL92\BNBH\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PBZM\BNW3-N-0451_20097396.doc

Hinweis:

Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:

Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88,
alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatzkommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht.“

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinierungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen. Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmals in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmegewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmegewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG,
Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule,
2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner